

führung gibt.¹⁵ Die Konfliktparteien unterliegen bei der Schädigung des Feindes Beschränkungen, die bei jeder Entscheidung über die anzuwendenden Mittel und Methoden zu berücksichtigen sind. Es wäre geradezu paradox, wenn ausgerechnet Kernwaffen, deren Anwendung zu den grausamsten Wirkungen führt, von dieser Beschränkung ausgenommen sein würden.

3. Allgemein anerkannt ist auch das Rechtsprinzip, daß militärische Kampfhandlungen nur gegen Kombattanten und gegen militärische Objekte geführt werden dürfen. Der unmittelbare Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte ist folglich untersagt. Dieses Verbot der unterschiedslosen Kriegführung ist in allen großen völkerrechtlichen Vertragswerken über die Kriegführung verankert.¹⁶ Es dient dem Schutz der Zivilbevölkerung und einzelner Zivilpersonen ebenso wie solchen Objekten, die — wie z. B. Wohnhäuser, Schulen, historische Denkmäler und Kulturstätten — erkennbar zivilen Zwecken dienen.

Der Einsatz von Waffen, deren Auswirkungen nicht auf militärische Ziele beschränkt werden können — und dazu zählen auch die Kernwaffen —, ist deshalb verboten. Hier zeigt sich der offensichtliche Widerspruch zwischen der von der NATO vertretenen Strategie der nuklearen Abschreckung und dem völkerrechtlichen Verbot der unterschiedslosen Kriegführung, denn mit der Androhung eines möglichen Kernwaffeneinsatzes wird im Grunde genommen die Zivilbevölkerung schon in Friedenszeiten zur nuklearen „Geisel“ erklärt.¹⁷

4. Aus der Tatsache, daß die Wirkungen eines Kernwaffeneinsatzes nicht auf militärische Ziele zu begrenzen sind, leiten sich noch weitere rechtliche Schlußfolgerungen ab. So ist der Tatbestand des Art. 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords vom 9. Dezember 1948¹⁸ erfüllt, wenn ein Einsatz atomarer Waffen „in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten“.

5. In jedem Fall würde ein atomarer Ersteinsatz gemäß Art. 35 Abs. 3 des Zusatzprotokolls I „weitreichenden, langanhaltenden und ersten Schaden an der natürlichen Umwelt verursachen“.¹⁹ Das belegen in überzeugender Weise Untersuchungen, die Naturwissenschaftler in den vergangenen Jahren vorgenommen haben.²⁰ Ein solcher im Ergebnis eines bewaffneten Konflikts entstehender Schaden soll aber gerade von der natürlichen Umwelt abgewendet werden.

6. Das V. Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, vom 18. Oktober 1907 sieht in Art. 1 vor, „daß das Gebiet der neutralen Mächte unverletzlich ist.“²¹ Gegen dieses Prinzip der Unverletzlichkeit neutraler Staaten würde aber der Ersteinsatz von Kernwaffen verstoßen.²² Niemand kann heute verhindern, daß die Auswirkungen von Kernwaffendetonationen an den Grenzen neutraler Staaten haltmachen.

7. Der bei Kernwaffenexplosionen entstehende radioaktive Niederschlag hat auch die Eigenschaft, ähnlich wie Giftgas zu wirken. Die radioaktiven Aerosole werden eingeatmet oder setzen sich auf der Haut fest und schädigen dann den Organismus von innen her. Der Kernwaffeneinsatz stellt deshalb auch eine Verletzung des Art. 23 Buchst. a der Haager Landkriegsordnung dar, der die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen untersagt. Dieses Giftgasverbot ist im Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925²³ weiter konkretisiert worden und gilt heute als Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten.²⁴

Zum Einwand der Nichtanwendbarkeit der Kriegführungsregeln auf neuartige Waffen

Mitunter begegnet man der Behauptung, daß die vorstehend angeführten völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung historisch überlebt und auf eine nukleare militärische Auseinandersetzung nicht mehr anwendbar seien. Demzufolge sei

all das in einem bewaffneten Konflikt erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.²⁵

Diesem Einwand muß die sog. *Martenssche Klausel* entgegengehalten werden, eine kriegsrechtliche Grundsatznorm, die auch als Rechtsgrundlage zur Verurteilung der faschistischen Hauptkriegsverbrecher herangezogen wurde. Sie besagt, daß in all jenen Fällen, die noch nicht ausdrücklich in entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen erfaßt sind, „die Zivilbevölkerung und die Kombattanten jederzeit unter dem Schutz und der bindenden Kraft der von den bestehenden Gebräuchen, von den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens abgeleiteten Prinzipien des Völkerrechts stehen“.²⁶

Daß der Einsatz von Kernwaffen im übrigen jeglichen Prinzipien der Menschlichkeit und auch den Forderungen des öffentlichen Gewissens widerspricht, dürfte gegenwärtig nicht mehr in Zweifel gezogen werden können.

Auch die Regelung des Art. 36 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen widerlegt überzeugend den Einwand von der „Neuheit einer Waffe“. Dort verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, bei der Untersuchung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffenarten, neuer Methoden und Mittel der Kriegführung festzustellen, „ob deren Einsatz unter allen oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder irgendwelche anderen ... anwendbaren Regeln des Völkerrechts verboten ist“.²⁷

Diese Regelung verdeutlicht zugleich, daß es im Zusatzprotokoll I nicht um das Verbot spezieller Waffenarten geht: Verboten werden durch diese Bestimmungen des sog. humanitären Völkerrechts vielmehr spezifische Wirkungen, die mit Waffen in militärischen Konflikten verursacht werden können.²⁸ Ist eine Waffenart auf Grund ihrer Auswirkungen nicht einsetzbar, ohne gegen völkerrechtliche Verbote zu verstoßen, dann muß ihre Anwendung generell als untersagt gelten. Deshalb können die Versuche einiger Staaten, die Kernwaffen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des

15 So auch D. Rauschnig, „Nuclear Warfare and Weapons“, In: Encyclopedia of Public International Law, Bd. 4, Amsterdam 1983, S. 47.

16 Vgl. beispielsweise Art. 1, 2 und 25 der Haager Landkriegsordnung (a. a. O.); Art. 4 des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 262 ff.); Art. 43, 48, 51 und 52 des Zusatzprotokolls I (a. a. O.).

17 Vgl. auch S. Forch/R. Harndt, „Neue Regeln für den Einsatz von Kernwaffen?“, Juristische Rundschau (Berlin [West]/New York) 1986, Heft 2, S. 48.

18 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 220 ff.

19 Vgl. auch A. Rosas, „International Law and the Use of Nuclear Weapons“, In: Essays In Honour of Erik Castren, Helsinki 1979, S. 75, 92.

20 Vgl. u. a. G. Stenchikov, „Climatic consequences of nuclear war“, in: The night after... Climatic and biological consequences of nuclear war (Hrsg. J. Velikhov), Moskau 1985, S. 53 ff.; R. P. Turco u. a., „The Climatic Effects of Nuclear War“, in: Scientific American (New York) 1984, Nr. 2, S. 23 ff.

21 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 63 ff.

22 So auch F. Blackaby/J. Goldblat/S. Lodgaard, a. a. O., S. 377.

23 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 78 f.

24 Vgl. dazu No-first-Use (Hrsg. F. Blackaby/J. Goldblat/S. Lodgaard), SIPRI, London/Philadelphia 1984, S. 7; E. Menzel, a. a. O., S. 36 ff.

25 Vgl. u. a.: The Law of Land Warfare, FM 27-10, Department of the Army 1956, International Law — The Conduct of armed Conflict and Air Operations, Department of Air Force, AF Pamphlet 110-131, para 5-6; H. Lauterpacht, „The Problem of the Revision of the Law of War“, In: British Yearbook of International Law, London 1952, S. 370.

26 So formuliert in der Präambel der Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980 (GBI der DDR II 1984 Nr. 1 S. 1).

Erstmals wurde diese Regelung in Abs. 9 der Mantelkonvention der Haager Landkriegsordnung von 1899 fixiert (RGBl. 1901 S. 423). Der Klausel, deren Inhalt auf einem Vorschlag des russischen Delegierten zur Haager Konferenz von 1899, F. F. Martens, beruhte, liegt die Erkenntnis zugrunde, daß alle als untersagt geltenden Kriegshandlungen nicht durch ein enumeratives Verbot, sondern nur durch eine solche Generalklausel erfaßt werden können. Die Martenssche Klausel fand später Eingang in zahlreiche Regelungen der Kriegführung, so in die Präambel des IV. Haager Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907 (In: H. Standke/L. Krumbiegel, a. a. O., S. 174 ff.) und in Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen (a. a. O.).

27 Vgl. auch O. Klumminieh, „Der Einfluß des humanitären Völkerrechts auf die Kernwaffenfrage“, in: Staatsrecht — Völkerrecht — Europarecht (Festschrift für H.-J. Schlochauer), Berlin (West)/New York 1981, S. 412.

28 Vgl. H. Fischer, Der Einsatz von Nuklearwaffen nach Art. 51 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949, Berlin (West) 1985, S. 117.